

Alterssicherung ist mehr als Vermögensbildung

Gundula Roßbach

Präsidentin
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Aktuelles Presseseminar
der Deutschen Rentenversicherung Bund
8. und 9. November 2023 in Würzburg

Folie 2

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wenn man die Menschen auf der Straße fragen würde, was sie unter „Alterssicherung“ verstehen, bekäme man sicher einen ganzen Strauß von Antworten. Die Sicherung der finanziellen Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Alter würde sicher genannt oder zumindest für ein armutsfreies Leben im Alter. Dass man in der Erwerbsphase auf Konsum verzichtet, um im Alter versorgt zu sein, wäre sicher auch eine häufige Antwort. Und wer eher an institutionelle Strukturen denkt, würde an die gesetzliche Rente, die Betriebsrente oder eine private Vorsorge denken. Kaum jemand wird aber unter dem Begriff „Alterssicherung“ verstehen, dass man in der Erwerbsphase Geld anspart, um es im Rentenalter in einem begrenzten Zeitraum zu verbrauchen und dann für den Rest des Lebens ohne Einkommen dazustehen. Mit dem Begriff „Alterssicherung“ verbinden die Menschen die Vorstellung, nach der Erwerbsphase regelmäßige Leistungen zu bekommen, so lange sie leben.

Alterssicherung umfasst zwei Komponenten

Folie 3

Wenn man in die Lehrbuchliteratur schaut, findet man ein ganz ähnliches Verständnis von Alterssicherung. „Finanzielle Sicherung im Alter“ oder „Altersvorsorge“ – die beiden Begriffe werden häufig synonym verwendet – umfasst danach im Wesentlichen zwei Komponenten: Einerseits die Verschiebung von Konsummöglichkeiten aus der Erwerbsphase in die Ruhestandsphase. Und andererseits den Ausgleich des sogenannten Langlebigerisikos. Diese beiden Komponenten

charakterisieren die Alterssicherung – übrigens unabhängig davon, ob sie im Umlageverfahren oder im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, als Sozialversicherung oder betrieblich oder privat organisiert ist.

Was ist mit diesen beiden Komponenten konkret gemeint? Alterssicherung ist im Prinzip vor allem deshalb erforderlich, weil die Menschen in der Erwerbsphase ihren Lebensunterhalt mit dem Einkommen aus ihrer Erwerbsarbeit finanzieren können, ihnen Erwerbsarbeit aber im Alter nicht mehr möglich ist oder ab einem bestimmten Alter nicht mehr zugemutet wird. Erwerbseinkommen fällt dann dementsprechend nicht mehr an. Um auch dann noch den Lebensunterhalt finanzieren zu können, müssen deshalb zum einen Mittel aus der Erwerbsphase in die Ruhestandsphase übertragen werden. Und zum anderen sind diese Mittel dann so zu verwenden werden, dass damit während des gesamten Zeitraums des Ruhestandes die Finanzierung des Lebensunterhaltes ermöglicht wird. Beides muss im Rahmen eines Alterssicherungssystems organisiert werden.

Komponente 1: Konsumverzicht in der Erwerbsphase

Betrachten wir die beiden Komponenten der Alterssicherung etwas genauer. Die erste Komponente, die Übertragung von Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes aus der Erwerbs- in die Ruhestandsphase, setzt immer voraus, dass ein Teil des in der Erwerbsphase erzielten Einkommens nicht sofort konsumiert wird. Dieser Einkommensteil kann dann in unterschiedlicher Weise dazu verwendet werden, um im Alter seinen Lebensunterhalt zu

finanzieren: Man kann ihn als Beitrag in eine umlagefinanziertes Alterssicherungssystem einzahlen und damit einen Rechtsanspruch auf Einkommensleistungen im Alter erwerben. Man kann damit Vermögenstitel kaufen – Aktien, Anleihen, Fondanteile, oder anders – um diese im Alter wieder zu verkaufen und dadurch seinen Lebensunterhalt bestreiten. Eine andere Möglichkeit ist der Erwerb von Edelmetallen oder anderen Wertgegenständen, um im Alter von deren Wiederverkaufserlös zu leben. Man kann die nicht verkonsumierten Einkommensteile auch für den Kauf oder den Bau einer Immobilie verwenden, die man im Alter selbst nutzt, um so die Kosten des Lebensunterhaltes im Alter zu mindern. Man könnte sogar in der Erwerbsphase Bargeld horten, um davon im Alter seinen Lebensunterhalt zu bestreiten – auch wenn das gerade in Zeiten höherer Inflation sicher keine besonders effiziente Form der Übertragung von Einkommen aus der Erwerbs- in die Ruhestandsphase wäre.

Allen Möglichkeiten der Übertragung von Mitteln zur Finanzierung des Lebensunterhaltes von der Erwerbs- in die Ruhestandsphase ist eines gemein: Der Verzicht darauf, das gesamte Erwerbseinkommen sofort vollständig zu konsumieren. Auf diese Weise wird ein Vorsorgevermögen aufgebaut: ein Kapitalvermögen in Form von Aktien, Fonds oder ähnlichem, ein Immobilienvermögen, ein Vermögen an Rentenanwartschaften oder auch ein Barvermögen oder ein Edelmetalldepot. Der Aufbau eines Vorsorgevermögens durch Konsumverzicht in der Erwerbsphase ist regelmäßig die Voraussetzung dafür, auch nach Ende der Erwerbsphase über Mittel zur Finanzierung des

Lebensunterhaltes zu verfügen. Dies ist insofern eine unabdingbare Komponente der Alterssicherung.

Komponente 2: Absicherung des Langlebigkeitsrisikos

Mit dem Aufbau eines Vermögens für die Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter ist aber nur eine Seite der Alterssicherung beschrieben. Denn auch wenn ein Mensch am Ende seines Erwerbslebens ein Vermögen für das Alter aufgebaut hat, bleibt die Frage, wie daraus der Lebensunterhalt in der dann beginnenden Ruhestandsphase finanziert werden soll. Und dieser Aspekt ist keineswegs trivial. Denn von Ausnahmen abgesehen ist für die meisten Menschen bei Ruhestandsbeginn die noch vor ihnen liegende individuelle Lebenszeit ungewiss und auch nur schwer abschätzbar. Niemand weiß, wie lange er oder sie leben wird und wie lange deshalb der Lebensunterhalt aus dem für das Alter angesammelten Vermögen finanziert werden muss. Die Versicherungsmathematiker sprechen in diesem Zusammenhang vom „biometrischen Risiko der Langlebigkeit“. Die Absicherung dieses Risikos ist die zweite unabdingbare Komponente von Alterssicherung: Alterssicherung gewährleistet lebenslange Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes, unabhängig davon, wie alt die Betroffenen werden.

Folie 5

Die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos ist dabei für die Betroffenen mindestens von gleicher Bedeutung wie der Aufbau eines ausreichenden Vermögens zur Finanzierung des Lebensunterhaltes im Alter. Das wird deutlich, wenn man sich anhand eines Beispiels vor Augen führt, welche Auswirkungen es

hätte, wenn das Risiko der Langlebigkeit nicht im Rahmen der Alterssicherung abgesichert wäre, sondern wenn jeder Einzelne dies selbst organisieren müsste. Ausgangspunkt dieses fiktiven Zahlenbeispiels sei ein Mensch, der im Verlaufe seines Erwerbslebens ein Vermögen von 300.000 Euro für die Alterssicherung angesammelt hat.

Wenn er oder sie bei Eintritt in den Ruhestand davon ausgeht, noch eine Lebenszeit von zwanzig Jahren vor sich zu haben, könnte – bei statischer Betrachtung, also ohne weitere Verzinsung oder Geldentwertung – aus dem Vermögen monatlich 1250 Euro zur Finanzierung des Lebensunterhaltes entnommen werden. Rechnet man dagegen bei Ruhestandsbeginn damit, noch 25 Jahre Lebenszeit vor sich zu haben, könnten aus dem angesparten Vermögen pro Monat nur 1000 Euro entnommen werden.

Wer bei Rentenbeginn mit einer Rentenlaufzeit von 25 Jahren rechnet, wird deshalb 1000 Euro monatlich aus dem Vermögen entnehmen. Sofern diese Person dann aber tatsächlich schon nach 20 Jahren versterben sollte, ist das Vorsorgevermögen noch nicht aufgebraucht. Das mag zwar für die Erben erfreulich sein – es bedeutet aber, dass die Betroffenen sich in den 20 Jahren ihres Ruhestandes stärker eingeschränkt haben, als es nötig gewesen wäre. Wer bei Ruhestandsbeginn dagegen von einer Rentenlaufzeit von 20 Jahren ausgegangen ist, dann aber tatsächlich 25 Jahre im Ruhestand lebt, wird in den ersten 20 Jahren jeweils 1250 Euro monatlich entnehmen – dann aber ist das Vermögen verbraucht und für die folgenden 5 Jahren stehen keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung. Die Nutzung des

Vorsorgevermögens in einer Weise, dass unabhängig von der individuellen Lebenszeit auf jeden Fall lebenslang Mittel zur Verfügung stehen, ist deshalb eine unverzichtbare Komponente von Alterssicherung.

Folie 6

Dass dies von ganz wesentlicher Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass die individuelle Lebenserwartung in der Realität von vielen Menschen deutlich zu niedrig eingeschätzt wird. Nach einer aktuellen forsa-Studie, die im Auftrag der Versicherungswirtschaft erstellt wurde, schätzt nur etwa ein Drittel aller 18- bis 57-Jährigen ihre individuelle Lebenserwartung im Vergleich zur amtlichen Statistik in etwa zutreffend ein. 34 Prozent schätzen dagegen ihre persönliche Lebenserwartung um drei bis neun Jahre zu niedrig ein, 19 Prozent sogar um zehn oder mehr Jahre. Interessanterweise ist dabei die Unterschätzung der tatsächlichen Lebenserwartung bei den rentennahen Jahrgängen sogar noch etwas höher als bei den Jüngeren.

Versicherungsförmiger Ausgleich des Langlebkeitsrisikos

Die Absicherung des biometrischen Risikos der Langlebigkeit in der Alterssicherung erfolgt faktisch in Form eines versicherungsförmigen Risikoausgleichs. Das gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung im Grundsatz in ähnlicher Weise wie in privaten Versicherungen oder in betrieblichen Alterssicherungssystemen. Zwar kennt von den in einem System versicherten Menschen niemand seine individuelle Lebensdauer; sicher ist aber, dass jeweils Menschen mit längerer, als auch solche mit kürzerer Lebensdauer darunter sind. Da die Leistungen an

jeden Versicherten über seine gesamte individuelle Lebenszeit ausgezahlt werden, kommt es zu einer Umverteilung – einem Risikoausgleich – zwischen den kürzer lebenden Versicherten und jenen, die länger leben. Zwar weiß bei Beginn des Ruhestandes niemand, zu welcher dieser Gruppen er gehört – aber alle können sich darauf verlassen, dass sie Leistungen während der gesamten Zeit ihres Ruhestandes erhalten. Auch und gerade dann, wenn sie älter werden als sie selbst es erwartet haben.

Um auf den Titel meines Vortrages zurückzukommen: Alterssicherung impliziert unabdingbar Vermögensbildung, aber dies ist für sich allein genommen noch keine lebenslange Alterssicherung. Vermögensbildung ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine funktionierende Alterssicherung. Damit durch die Bildung von Vermögen in der Erwerbsphase der Lebensunterhalt in der gesamten Ruhestandsphase finanziert werden kann, muss bei der Verwendung des Vorsorgevermögens im Alter auch das Langlebkeitsrisiko abgesichert werden. Alterssicherung ist eben mehr als nur Vermögensbildung.

Absicherung des Langlebkeitsrisikos in Frage gestellt

Meine Damen und Herren,

wie Sie wissen, hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag unter anderem vereinbart, das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend zu reformieren. Um Vorschläge und Empfehlungen dafür zu erarbeiten, wurde Ende vergangenen Jahres auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen die

„Fokusgruppe private Altersvorsorge“ gebildet. Mitglieder der Fokusgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft, von den Verbänden der Produkthanbieter und Sozialpartner, aus dem Verbraucherschutz sowie aus den Bundesministerien für Arbeit und Soziales, Wirtschaft und Klimaschutz und natürlich dem Bundesfinanzministerium. Die Rentenversicherung, die Bundesbank und die BaFin waren ständige Gäste in der Fokusgruppe, aber nicht stimmberechtigt.

Im Juni dieses Jahres hat die Gruppe nun ihren Abschlussbericht vorgelegt, in dem eine Vielzahl von Empfehlungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der geförderten privaten Altersvorsorge enthalten sind. Ein Teil dieser Empfehlungen erscheint aus unserer Sicht sinnvoll oder sogar notwendig, einige haben wir als Rentenversicherung auch selbst eingebracht. Dies gilt etwa für die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Vereinfachungen im Förderverfahren der Riester-Rente oder zur Verbesserung der finanziellen Bildung. Andere Empfehlungen sind zumindest diskutabel, wie etwa der Vorschlag zur Senkung der Garantien bei geförderten Vorsorgeprodukten. An einer Stelle spricht das Gutachten jedoch eine Empfehlung aus, die aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar ist und die auch dem Charakter von Alterssicherung in dem eben dargestellten Sinne zuwiderläuft.

Folie 8

Als eine der Empfehlungen wird auf S. 7 des Abschlussberichtes nämlich Folgendes formuliert (ich zitiere): „Um mehr Flexibilität in der Verwendung der privaten Altersvorsorge und befristet höhere Auszahlungsbeträge zu ermöglichen, könnte auf eine verpflichtende (...) Absicherung des Langlebighkeitsrisikos (...)“

verzichtet werden.“ Ermöglicht werden sollten unter anderem zeitlich befristete „Auszahlungspläne ohne Restverrentung“. In den weiteren Ausführungen des Berichtes wird dann auch ganz explizit beschrieben, was das bedeutet: „Das Risiko der Langlebigkeit würde im Falle eines Kapitalauszahlplans oder einer Zeitrente nicht mehr wie bisher von der Versicherungsgemeinschaft (...) getragen werden, sondern individuell von den Altersvorsorgenden“. Damit aber würde eine der beiden charakteristischen Komponenten von Alterssicherung aufgegeben.

Alterssicherung – nur für einen begrenzten Lebensabschnitt?

Die Fokusgruppe war sich der Problematik ihrer Empfehlung – zu der es übrigens ein Minderheitsvotum des Vertreters der Versicherungswirtschaft gab – durchaus bewusst. Sie ergänzte ihre Empfehlung deshalb ausdrücklich um den Zusatz, die Länge der Auszahlungsphase der zeitlich befristeten Auszahlungspläne solle so bemessen sein, dass sie – ich zitiere wieder – „in der Regel einen hohen Anteil der erwarteten Rentenzeit abdeckt“. Das macht die Empfehlung aber aus meiner Sicht nicht weniger bedenklich. Denn selbst wenn man die Auszahlungsphase auf zwanzig Jahre streckt – das entspricht in etwa der derzeitigen durchschnittlichen Rentenlaufzeit – würde ein erheblicher Teil der Vorsorgenden im Alter mit dem Wegfall der Leistungen aus dieser Vorsorge konfrontiert. Von den heute 67jährigen Männern werden nach der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes immerhin 36 Prozent älter als 87 Jahre, bei den Frauen sind es sogar 52 Prozent.

Produkte der privaten Altersvorsorge, die im Alter Leistungen nur in den ersten zwanzig Jahren nach Rentenbeginn auszahlen und dann die Zahlungen einstellen, sind keine Form der Alterssicherung „ein Leben lang“, sie stellen allenfalls eine „Altersabschnittssicherung“ dar. Wenn man derartige Produkte bei der staatlichen Förderung jenen Produkten gleichstellt, die eine lebenslange Rente garantieren, impliziert dies eine gravierende Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt der privaten Vorsorgeprodukte. Denn wenn ein Produkt nur eine begrenzte Zeit Leistungen im Alter auszahlt, kann der in dieser Zeit ausgezahlte monatliche Betrag deutlich höher sein als bei einem Produkt, das eine lebenslange Leistung vorsieht. Das ist sicherlich ein wichtiger Aspekt bei der Entscheidung, welches Produkt gekauft wird – gerade dann, wenn eine Mehrzahl der Menschen ihre tatsächliche Lebenserwartung unterschätzt.

Zugleich wird dadurch auch die Gefahr von Altersarmut bei Menschen in höherem Alter erhöht. Denn bei Vorsorgeprodukten mit zeitlich befristeten Auszahlungsplänen mag zwar zu Beginn der Ruhestandsphase das Alterseinkommen zunächst höher sein als bei Vorsorgeprodukten mit lebenslanger Leistung. Wenn dann jedoch in höherem Alter die Zahlung wegfällt, entsteht ein entsprechendes Versorgungsdefizit. Die Deutsche Aktuarvereinigung hat die Empfehlung der Fokusgruppe, bei der geförderten privaten Altersvorsorge auf die obligatorische

Absicherung des Langlebkeitsrisikos zu verzichten, deshalb als „staatlich geförderte Altersarmut“¹ bezeichnet.

Lebensstandardsicherung bedingt lebenslange Leistung

Meine Damen und Herren,

Folie 10

brisant ist die zitierte Empfehlung der Fokusgruppe vor allem dann, wenn man sie in den Kontext der langfristigen Reform des deutschen Alterssicherungssystems stellt. Mit der sogenannten Riester-Reform im Jahr 2001 hat die Rentenpolitik in Deutschland einen Paradigmenwechsel vorgenommen. War bis dahin die Alterssicherungspolitik daran ausgerichtet, dass die gesetzliche Rentenversicherung „nach einem erfüllten Erwerbsleben“ die Lebensstandardsicherung im Alter gewährleisten sollte, wurde seither die „Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen“ zum Leitbild der deutschen Alterssicherung. Um den Lebensstandard in Alter aufrechterhalten zu können, sind danach neben den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Regelfall ergänzende Leistungen aus der betrieblichen oder der privaten Vorsorge erforderlich.

Mit diesem Paradigmenwechsel verbunden war einerseits eine schrittweise Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung und andererseits die Einführung einer

¹ Dr. Max Happacher, Vorsitzender der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV), in einer Pressemitteilung der DAV vom 24.7.2023; https://aktuar.de/politik-und-presse/pressemitteilungen/Pressemitteilungen/2023_07_24_PM_DAV_Fokusgruppe_Altersvorsorge.pdf

staatlichen Förderung der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge. Die Leistungen aus der geförderten Zusatzvorsorge sollten dabei die Minderung der gesetzlichen Rente kompensieren und sicherstellen, dass die Lebensstandardsicherung im Alter trotz des verringerten Rentenniveaus gewährleistet bleibt: Lebensstandardsicherung im Alter aus mehreren Säulen eben.

An dieser Stelle soll nicht bewertet werden, ob dieser Paradigmenwechsel sinnvoll war oder nicht – es gab und gibt gute Gründe sowohl für als auch gegen diese Reform. Es geht auch nicht darum abzuschätzen, ob der Ansatz erfolgreich war oder nicht; vermutlich ist für eine abschließende Bewertung die Wirkdauer der Reform bislang auch noch zu kurz. Eines möchte ich aber deutlich sagen: Eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Leitbild der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen realisiert werden kann, ist die obligatorische Absicherung des Langlebighkeitsrisikos durch die geförderte zusätzliche Altersvorsorge. Denn durch die Minderung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zur Sicherung des Lebensstandards im Alter während der gesamten Rentenlaufzeit ergänzende Leistungen der Zusatzvorsorge erforderlich. Es geht um Lebensstandardsicherung „ein Leben lang“ – und nicht nur in einem begrenzten Lebensabschnitt im Alter!

Die Empfehlung der Fokusgruppe ist vor diesem Hintergrund differenziert zu betrachten. Die Gruppe empfiehlt ja nicht, dass geförderte private Vorsorge unbedingt auf die Absicherung des Langlebighkeitsrisikos verzichten solle. Es werden verschiedene Ansätze beschrieben, wie das Vorsorgevermögen für die

Absicherung dieses Risikos verwendet werden könnte, beispielsweise im Rahmen einer privaten Rentenversicherung, wie dies auch nach den bestehenden Riester-Regelungen üblich ist. Allerdings soll eine solche Verwendung nach den Vorstellungen der Fokusgruppe – anders als nach den Riester-Regelungen – eben nicht mehr verpflichtend sein: Auf die obligatorische Absicherung des Langlebighkeitsrisikos soll bei der geförderten privaten Altersvorsorge verzichtet werden. Wenn dieser Teil der Empfehlung umgesetzt würde, dann würde allerdings das Leitbild der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen grundlegend in Frage gestellt.

Altersabschnittssicherung statt Alterssicherung?

Vor diesem Hintergrund sollte man über eine andere, eine bessere Abgrenzung und Definition der Begriffe nachdenken, um die es in der Alterssicherungsdiskussion geht.

Folie 11

Ich habe eingangs dargestellt, dass Alterssicherung von Lehrbuchautoren als die Verlagerung von Konsummöglichkeiten von der Erwerbs- in die Ruhestandsphase in Verbindung mit der Absicherung des Langlebighkeitsrisikos im Alter definiert wird. Alterssicherung ist einerseits Vermögensbildung, aber sie ist eben auch mehr als das. Wenn, wie von der Fokusgruppe empfohlen, das in der Erwerbsphase aufgebaute Vermögen im Alter verbraucht wird, ohne das Langlebighkeitsrisiko abzusichern – dann ist dies keine Alterssicherung im eigentlichen Sinne.

Andererseits ist es aber eindeutig mehr als reine Vermögensbildung. Denn die Verwendung des Vermögens soll ja nach den Empfehlungen der Fokusgruppe nicht völlig in das Belieben der Betroffenen gestellt werden: Die Auszahlung des angesparten Kapitals soll erst ab einem bestimmten Alter zulässig sein und das angesparte Vermögen soll nicht in einem Betrag, sondern in einem Auszahlungsplan gestreckt über mehrere Jahre erfolgen. Insofern ist das, was der Fokusbericht als Option der geförderten Altersvorsorge vorschlägt, mehr als bloße Vermögensbildung – aber wegen der fehlenden Absicherung des Langlebighkeitsrisikos eben auch keine Alterssicherung im eigentlichen Sinn. Es ist eher eine „Altersabschnittssicherung“.

Bleibt die Frage, wo in dieser Abgrenzung zwischen Vermögensbildung, Alterssicherung „ein Leben lang“ und Altersabschnittssicherung die selbstgenutzte Immobilie einzuordnen ist. Die Fokusgruppe empfiehlt, die Nutzung des mit staatlicher Förderung angesparten Vorsorgevermögens auch zur Ablösung von Krediten für die selbstgenutzte Immobilie zuzulassen. Bei der heutigen Riester-Förderung ist die Verwendung des Kapitals für den Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie ebenfalls grundsätzlich möglich. Und ganz unstrittig stellt für viele Menschen das eigene Häuschen oder die Eigentumswohnung ein Teil dessen dar, was sie als ihre Altersvorsorge bezeichnen würden.

Man kann sich allerdings fragen, inwieweit mit der Investition in eine selbstgenutzte Immobilie auch eine Absicherung des Langlebighkeitsrisikos verbunden ist. Zwar kann man lebenslang in

seiner Wohnung oder seinem Haus leben, unabhängig davon, wie lange man lebt. Die Entlastung von den sonst anfallenden Mietkosten wirkt insofern lebenslang. Allerdings sollte man nicht übersehen, dass mit der deutlich gestiegenen Lebenserwartung nach Rentenbeginn auch die Wahrscheinlichkeit zugenommen hat, dass noch zu Lebzeiten erhebliche Investitionen in den Erhalt und ggf. die Modernisierung der selbstgenutzten Immobilie erforderlich werden. Gerade bei einem überdurchschnittlich langen Leben stehen der Entlastung bei den Mietkosten durch eine selbstgenutzte Immobilie deshalb wachsende Zahlungen für den Erhalt dieser Immobilie gegenüber. Das ist zu berücksichtigen, wenn man über selbstgenutzte Immobilien als Form der Altersvorsorge nachdenkt.

Fazit

Meine Damen und Herren,

Vermögensbildung ist erstrebenswert und sozialpolitisch sinnvoll. Dies gilt natürlich auch und in besonderer Weise für Vermögensbildung für das Alter. Alterssicherung im Sinne einer verlässlichen Sicherung oder Unterstützung des Lebensunterhaltes in der gesamten Ruhestandsphase ist aber mehr. Alterssicherung in diesem Sinne muss neben dem Aufbau eines Vorsorgevermögens in der Erwerbsphase auch eine Absicherung des Langlebkeitsrisikos in der Ruhestandsphase umfassen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des zu Beginn dieses Jahrhunderts eingeleiteten Paradigmenwechsels in der deutschen Alterssicherung. Da das Gewicht der gesetzlichen

Rentenversicherung im Gesamtsystem der drei Säulen abgesenkt wurde und diese Minderung durch Leistungen der staatlich geförderten kapitalgedeckten Vorsorge kompensiert werden soll, müssen die entsprechenden Vorsorgeprodukte auch lebenslange Leistungen vorsehen und insoweit das Langlebkeitsrisiko absichern. Denn die gesetzliche Rente wird lebenslang gezahlt und die Minderung ihres Niveaus kann deshalb faktisch auch nur kompensiert werden durch Leistungen, die ebenfalls lebenslang zufließen. Ein Verzicht auf die obligatorische Absicherung des Langlebkeitsrisikos bei geförderten Vorsorgeprodukten wäre insbesondere für die hochbetagten Rentnerinnen und Rentner eine Abkehr vom Leitbild der Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen. Und gerade für diese Rentenbeziehenden ist ein Gegensteuern, etwa durch zusätzliche Erwerbsarbeit oder ein Aufschieben des Rentenbeginns, dann nicht mehr möglich.

Vielen Dank!